



Merkblatt Fortbildungspflicht für Hebammen und Entbindungspfleger

Fortbildungs- und Überwachungsrythmus

Die Hebammenberufsordnung NRW (HebBO NRW) sieht einen Fortbildungszeitraum von 3 Jahren vor. Nach Abschluss der 5. Fortbildungsperiode (01.06.2014 – 31.05.2017) erfolgt weiterhin eine Prüfung der Fortbildungsnachweise im Turnus von 3 Jahren – allerdings für Berufsanfänger/innen nicht mehr anteilig, sondern zukünftig alle 3 Jahre nach Anmeldung Ihrer Tätigkeit. Sie werden benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt die Fortbildungsnachweise vorzulegen sind.

Sollte die Berufstätigkeit mindestens drei Monate unterbrochen werden - z. B. durch ein Beschäftigungsverbot, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit oder wegen ruhender Berufstätigkeit, kann auf Antrag eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Fortbildungspflicht zugelassen werden. Zudem kann bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Fortbildungsnachweise

Im Laufe der dreijährigen Fortbildungsperiode sind mind. 60 Fortbildungsstunden nachzuweisen.

Die hohen berufsbezogenen Erwartungen an den Hebammenberuf machen eine Prioritätenbildung im Rahmen der 60-stündigen Fortbildung erforderlich. Die Hebammenberufsordnung sieht daher eine Schwerpunktsetzung im Notfallmanagement. In diesem Bereich sind mind. 20 Fortbildungsstunden abzuleisten.

An die Fortbildungsbelege werden folgende inhaltliche Anforderungen geknüpft:

- Zertifizierung durch den Hebammenverband oder ein örtliches Gesundheitsamt,
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- Erkennbaren Bezug zur Berufsausübung als Hebamme/Entbindungspfleger durch detaillierte Schilderung des Fortbildungsthemas,
- Fortbildungstermin/e,
- Anzahl der Fortbildungsstunden,
- Ausstellungsdatum,
- Unterschrift des Veranstalters,
- Angaben über Berufsbezeichnung der/des Dozenten (z.B. Arzt/Ärztin, Hebamme/Entbindungspfleger).

Eine Fortbildungsstunde entspricht 45 Unterrichtsminuten.

Als nicht anerkannte Fortbildungen gelten:

- Veranstaltungen mit unspezifischen medizinischen Themen, die keinen Bezug zur Geburtshilfe, Schwangeren – und Wöchnerinnenbetreuung haben,
- Veranstaltungen, die allgemeine Verwaltungskennnisse (z. B. Steuerkurse für Freiberufler), bürotechnische Fertigkeiten (z. B. allgemeine PC-Kurse) vermitteln,
- Vermittlung unspezifischer beruflicher Qualifikationen (z.B. Personalführungsseminare).

Eine Kombination verschiedener Lernformen ist möglich:

- Seminare, Workshops (Nachweis durch Teilnahmebescheinigungen),
- Qualitätszirkel (Nachweis durch Teilnehmerlisten und Programme),
- Kongresse (Einzelstundennachweise),
- Literaturstudium (Nachweise in Form von wissenschaftlichen Ausarbeitungen im Umfang von jeweils 3- 5 Seiten),
- Hospitation (Bescheinigung der Einrichtung).

Die Nachweise sind in Kopie vorzulegen.

Nachweis der Haftpflichtversicherung

Freiberuflich tätige Hebammen/ Entbindungspfleger haben sich nach § 8 Nr. 2 HebBO NRW entsprechend ihres Leistungsangebotes gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Ein entsprechender Nachweis ist zu Beginn der Berufstätigkeit vorzulegen. Später ist dieser zusammen mit den Fortbildungsnachweisen alle 3 Jahre vorzulegen.

Verletzung der Berufspflicht

Wird die Verpflichtung zur Fortbildung nicht eingehalten bzw. ignoriert, stellt dies eine Verletzung der Berufspflicht gemäß HebBO NRW dar. Die untere Gesundheitsbehörde hat angemessene Mittel (z.B. Meldung an den Arbeitgeber, Mitteilung an das Ministerium) zur Durchsetzung der Fortbildungspflicht anzuwenden. Dies kann bis zum Widerruf der Berufserlaubnis führen.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Ennepe-Ruhr-Kreis
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheits- und Medizinalverwaltung
Frau Voigt/ Frau Bülbring-Wigges
Tel. 02336-932650/ 02336-932776
Fax 02336-9312650/ 02336-9312776
Email medizinalaufsicht@en-kreis.de
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

